

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Volksrepublik Algerien
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Volksrepublik Algerien haben, von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern zu vertiefen und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, beschlossen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Hans-Joachim Heusinger,
 Stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates
 und Minister der Justiz

Die Demokratische Volksrepublik Algerien:

Dr. Boualem Benhamouda,
 Minister der Justiz
 und Siegelbewahrer

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner auf halten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht (oder das zuständige Organ), das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht (oder das zuständige Organ) des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Diese Organe übersenden den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Organ eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

(1) Die Gerichte der Vertragspartner gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den Gesetzen ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Gegenstand der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art der Übermittlung

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragspartner über die Ministerien der Justiz, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Alle im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchenden Vertragspartners abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragspartners oder in die französische Sprache zu versehen.